

Hilfskasse - Vereinsbeschlüsse 1929

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung**

Band (Jahr): **2 (1931)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sammlung als Mitglied vorgeschlagen werden. Ueber die Aufnahme entscheidet dieselbe mit offenem Handmehr.

§ 20. Der Austritt eines Mitgliedes kann auf schriftliche Abmeldung beim Präsidenten jederzeit erfolgen; auch wird jeder, welcher der in § 18 ausgesprochenen Pflicht nach vorausgegangener Mahnung nicht nachkommt, als ausgetreten betrachtet.

§ 21. Diese Statuten (in der Jahresversammlung vom 17. Mai 1916 revidierte Fassung der seit 17. Mai 1897 gültigen) treten mit 17. Mai 1916 in Kraft und können revidiert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Schweizerischen Armenersiehervereins dieses wünschen.

Hilfsskaffe - Vereinsbeschlüsse 1929.

In Ausführung der Bestimmung in §§ 14 und 15 seiner Statuten faßt der Schweizerische Armenersieherverein über die aus seiner Hilfsskaffe auszurichtenden Alterspensionen folgende Beschlüsse:

I.

Von den jeweiligen ordentlichen Einnahmen der Hilfsskaffe, bestehend im Zinsertrag des Kapitals und den Jahresbeiträgen von Mitgliedern und Anstalten, werden:

1. Jährlich Fr. 1000.— zur Aufnung des Fonds verwendet.
2. Sind aus diesen Einnahmen Unterstützungen auszurichten, die nach bisheriger Uebung durch Vorstandsbeschlüsse festgesetzt werden.
3. Erfolgt die Ausrichtung von Alterspensionen an die hiezu Berechtigten. Eine Pension soll mindestens Fr. 100.— betragen.
4. Werden jährlich Fr. 2500.— bereitgestellt für Entrichtung von Beiträgen an solche Mitglieder, die sich bei einer versicherungstechnisch ausgewiesenen Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenen-Versicherung einkaufen wollen, die Einkaufssumme und Jahresprämien aber nicht aus eigenen Kräften aufbringen können. Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die betreffenden Anstalten sich an den Versicherungskosten in angemessener Weise beteiligen.
5. Ein allfällig verbleibender Rest der ordentlichen Einnahmen ist ebenso, wie alle außerordentlichen Einnahmen, wie Geschenke, Legate etc. zu kapitalisieren. (§ 13 c der Statuten).

II.

Ueber die Berechtigung zum Pensionsbezug werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Statutengemäß sind zum Bezug berechtigt die von der Jahresversammlung zu Veteranen oder Veteraninnen Ernannten, sobald sie vom Amte zurücktreten, und zwar gilt die Berechtigung auch für das Jahr, in welchem der Rücktritt erfolgt.
2. Stirbt ein Veteran, auch wenn er noch im aktiven Dienste steht, so wird seine hinterlassene Ehegattin an seiner Stelle pensionsberechtigt, wenn sie mindestens 10 Jahre auf dem Gebiete der Armen-

erziehung tätig war und von der Amtstätigkeit zurücktritt resp. zurückgetreten ist. Dasselbe gilt für den hinterlassenen Ehegatten einer Veteranin. Bei allfälliger Wiederverheiratung fällt die Pensionsberechtigung dahin.

III.

Der Vorstand setzt die Höhe der Pension fest unter Berücksichtigung von I. 3. Die Auszahlung erfolgt auf Schluß des Jahres.

Die Pension wird nur den Berechtigten selbst ausbezahlt. Stirbt ein Pensionsberechtigter innert Jahresfrist vor dem 1. Dezember, so entscheidet der Vorstand über die Frage, ob seinen Erben für das laufende Jahr die Pension noch zu bezahlen sei oder nicht.

Die Liste der Berechtigten wird gemäß § 11 der Statuten jeweilen im Jahresheft zur Kenntnis gebracht. Allfällig darin übersehene Berechtigte sind gehalten, sich bis zum Jahreschluß beim Kassier zu melden, widrigenfalls ihre Berechtigung zum Bezug für das betreffende Jahr dahinfällt.

Diese Beschlüsse sind gültig für die Jahre 1929 bis 1933 und unterliegen der Bestätigung oder Neuformulierung durch die Jahresversammlung des Jahres 1934.

Schweizerischer Armenerzieherverein.

Mitgliederverzeichnis auf 1. Juni 1931.

I. Vorstand.

1. Herr Waisenvater Emil Gofauer, Sonnenberg, Zürich, Präsident
2. Herr Waisenvater Hans Tschudi, St. Gallen, Vizepäsident
3. Herr Waisenvater Ib. Hirt, Stäfa, Aktuar
4. Herr Vorsteher Niffenegger, Steffisburg, Kassier
5. Herr alt Vorsteher Pfr. Rohner, Längenschachen bei Oberhofen a. Thunersee, Beisitzer

II. Kantonalkorrespondenten.

- Aargau: Herr alt Vorsteher Bläuer, Blumenstraße 1055, Brugg
Appenzell: Herr Waisenvater Rhyner, Trogen
Baselstadt: Herr Inspektor Bär, Riehen
Baselland: Herr Vorsteher Schweizer, Schillingrain
Bern-Stadt: Herr Vorsteher Schneider, Bächtelen, Wabern
Bern-Land: Herr Waisenvater Keller, Burgdorf
Freiburg: Herr alt Waisenvater Stöckli, Salvenach
Glarus: Herr Vorsteher Sam. Baur, Haltli, Mollis
Graubünden: Herr Vorsteher Brack, Masans-Chur
Luzern: Herr Vorsteher Brunner, Sonnenberg, Kriens-Luzern
Schaffhausen: Herr Waisenvater Graf, Schaffhausen
Solothurn: Herr Vorsteher Fillingner, Kriegstetten
St. Gallen: Herr Direktor Altherr, Blindenanstalt, St. Gallen
Tessin: Herr Oberstl. von Benoit, Bern, Zieglerstraße 38
Thurgau: Herr Vorsteher Landolt, Bernrain bei Emmishofen
Zürich: Herr Vorsteher Hermann Bühler, Pestalozzistiftung Schlieren

III. Rechnungsrevisoren.

- Herr Vorsteher Leu, Klosterfiechten, Basel
Herr Hugo Bein-Bogt, Waisenvater, Basel